Leistungsordnung

(Beschluss des Landesvorstandes vom 04.06.2016 gültig ab 01.07.2016)

Der Landesvorstand des SoVD NRW hat gemäß § 5 der Satzung am

04.06.2016 folgende Leistungsordnung beschlossen, die zum 01.07.2016

gültig wird:

**1. Leistungsempfänger sind die ordentlichen Mitglieder des SoVD**

**NRW im Sinne des § 4 Nr. 1 der Satzung, insbesondere**

* Sozialrentner/-innen
* Menschen mit Behinderungen
* Arbeitsunfallverletzte
* Opfer von Gewalttaten
* Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
* Sozialhilfeempfänger/-innen
* Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
* Eltern
* Alleinerziehende
* Sozialversicherte
* Patienten/-innen und
* deren Hinterbliebene.

**2. Leistungen**

2.1 Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich

Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von

Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen

Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts,

insbesondere durch

* Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und

die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe

einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch alle Gliederungen

* Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren

des SoVD

* Teilnahme an Veranstaltungen des SoVD in den Gliederungen
* Patientenberatung
* Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in

Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit;

vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur,

soweit Vertreter des SoVD als Bevollmächtigte zugelassen sind

* Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze
* Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (SGB XII) sowie der

Kriegsopferfürsorge (BVG)

* Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz

2.2 Alle genannten Leistungen werden im Rahmen der bestehenden

Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den

Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

**3. Verfahrensregelung und Zuständigkeiten**

3.1 Die Beratung und Vertretung vor Behörden und Gerichten 1. Instanz

erfolgt durch den Kreis-/Bezirksverband, in den das Mitglied

organisatorisch aufgenommen wurde.

3.2. Die Vertretung vor dem Landessozialgericht erfolgt durch die Landesrechtsabteilung

beim Landesverband.

3.3 Die Vertretung vor Bundesgerichten erfolgt durch die Bundesrechtsabteilung

beim Bundesverband.

3.4 Der Landesverband ist zuständig für Regressforderungen von

Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

Geht eine Regressforderung bei einer Gliederung ein, hat diese

sie unverzüglich an den Landesverband weiterzuleiten. Sie hat

sich dem antragstellenden Mitglied gegenüber einer eigenen Stellungnahme

zu enthalten, soweit keine entsprechende Absprache

mit dem Landesverband erfolgt ist. Die Richtlinien zur Bearbeitung

von Regressfällen sind zu beachten.

3.5 Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

3.6 Anträge auf Vertretung können abgelehnt werden, soweit offensichtlich

keine Erfolgsaussichten in einem Verfahren bestehen.

Hiergegen kann das Mitglied bei der nächsthöheren Gliederung

Einspruch erheben.

**4. Kosten**

4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren

entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung

einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie Verfahren

der 1. und 2. Instanz werden durch den Landesverband, die

Kosten für Revisionsverfahren werden durch den Bundesverband

festgelegt.

4.3 Die Kostenbeteiligung für

**Verfahrensart**

**beträgt**

Antragsverfahren

10,00 €

Vorverfahren

50,00 €

Klageverfahren 1. Instanz

100,00 €

Wenn bereits das Vorverfahren durch den

SoVD geführt wurde

80,00 €

Klageverfahren 2. Instanz 120,00 Euro

120,00 €

Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits

durch den SoVD geführt wurde

90,00 €

Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)

150,00 €

Revisionsverfahren

160,00 €

Wenn NZB vorausging und diese durch den

SoVD geführt wurde

120,00 €

|  |  |
| --- | --- |
| Verfahrensart | beträgt |
| Antragsverfahren | 10,00 € |
| Vorverfahren | 50,00 € |
| Klageverfahren 1. Instanz | 100,00 € |
| Wenn bereits das Vorverfahren durch den SoVD geführt wurde | 80,00 € |
| Klageverfahren 2. Instanz | 120,00 € |
| Wenn erstinstanzliches Verfahren bereits durch den SoVD geführt wurde | 90,00 € |
| Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) | 150,00 € |
| Revisionsverfahren | 160,00 € |